

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 11/2019

14. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung der interregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Europagedankens (RL Internationale Zusammenarbeit) vom 28. Februar 2019	446
---	-----

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsumordnung vom 27. Februar 2019	451
--	-----

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung einer Landeskontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe (LSH) vom 28. Februar 2019	453
--	-----

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Röthenbach, Borna und Threna vom 26. Februar 2019	455
--	-----

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Straßen in der Gemeinde St. Egidien (Landkreis Zwickau) vom 27. Februar 2019	456
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 27. Februar 2019	458
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung und Umbenennung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Leipzig sowie der Gemeinde Großpösna (Landkreis Leipzig) vom 27. Februar 2019	460
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung und Umbenennung von Straßen in der Stadt Naunhof und der Gemeinde Parthenstein (Landkreis Leipzig) vom 27. Februar 2019	463
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung und Umbenennung von Straßen in den Städten Waldheim, Hartha und Leisnig, Landkreis Mittelsachsen vom 27. Februar 2019	467
Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 27. Februar 2019	471
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz vom 23. November 2018	472

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung der interregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Europagedankens (RL Internationale Zusammenarbeit)

Vom 28. Februar 2019

A. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage einer Förderung nach dieser Richtlinie sind:
 - a) die §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,
 - b) die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsgesetzordnung vom 27. Juni 2005 (Sächs-ABI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (Sächs-ABI. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (Sächs-ABI. SDr. S. 378), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssumme. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

B.

Teil 1 Förderung interregionale, grenzübergreifende Zusammenarbeit

I. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

1. Projekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die entsprechend Artikel 12 der Verfassung des Freistaates Sachsen zum Ziel haben, Kontakte in den Euroregionen im Grenzraum zur Republik Polen und der Tschechischen Republik zu initiieren, zu pflegen und zu intensivieren.
2. Projekte zur Unterstützung der interregionalen Zusammenarbeit, die
 - a) der Ausgestaltung und Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen, der Tschechischen Republik sowie der Republik Polen außerhalb der Euroregionen dienen,
 - b) der Ausgestaltung und Vertiefung der Zusammenarbeit dienen und im Interesse des Freistaates

Sachsen liegen. Hierzu zählen insbesondere die Staaten und Regionen Slowakei, Bretagne (Frankreich), Alberta (Kanada), Québec (Kanada), Hubei (China), Ober- und Niederösterreich, St. Petersburg (Russland), Baschkortostan (Russland), Tatarstan (Russland), Abu Dhabi (VAE) und Lazio (Italien), c) der Entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit und der bildungspolitischen Arbeit im Freistaat Sachsen dienen und das Ziel verfolgen, das Verständnis für die Situation und die Probleme der Staaten mit Entwicklungsrückstand in Afrika, Asien und Lateinamerika zu wecken.

3. Projekte können unter anderem sein:
 - a) Erfahrungsaustausche, Informations-, Kultur- und Sportveranstaltungen, Begegnungen und Exkursionen von Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen oder auch die Erstellung von Informationsmaterialien,
 - b) Sprachcamps und Sprachkurse, vorzugsweise für die Sprachen Deutsch, Polnisch, Tschechisch und Sorbisch.
4. Der Fördermittelgeber kann für die Projekte jährliche Förderschwerpunkte festlegen.

II. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger zu Teil 1 Ziffer I Nummer 1 und 2 können sein:
 - a) eingetragene gemeinnützige Vereine,
 - b) freie Träger,
 - c) sächsische Kommunalgemeinschaften der Euroregionen,
 - d) Gemeinden und Landkreise sowie deren rechtsfähige Zusammenschlüsse,
 - e) gemeinnützige Stiftungen,
 - f) gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH),
 - g) Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung
 - h) sowie für eine Förderung der grenzübergreifenden und interregionalen Zusammenarbeit darüber hinaus staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften und deren gemeinnützige Einrichtungen.
2. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen, beziehungsweise bei der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in dem im Freistaat Sachsen liegenden Teil der jeweiligen Euroregion haben.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Projekte, die
 - a) im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß Teil 1 Ziffer I Nummer 1 auf dem sächsischen, tschechischen oder polnischen Gebiet der Euroregionen stattfinden,
 - b) im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit gemäß Teil 1 Ziffer I Nummer 2 im Freistaat Sachsen oder den in der Richtlinie benannten Staaten und Regionen stattfinden.
2. Doppelförderungen und Komplementärförderungen von mehreren staatlichen oder beliehenen Stellen des Freistaates Sachsen sind unzulässig. Unter diese Regelung fallen auch die EU Kooperationsprogramme des Freistaates Sachsen mit der Republik Polen sowie der Tschechischen Republik.
3. Projekte, die einen vorrangig kommerziellen Charakter haben oder sich parteipolitisch orientieren, sind nicht förderfähig.
4. Das Vorhaben ist vom Antragsteller in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu finanzieren. Gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Stiftungen sowie gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben das bewilligte Vorhaben in Höhe von mindestens 5 Prozent aus Eigenmitteln zu finanzieren. Als Eigenmittel kommen nur Geldleistungen in Betracht, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen stellt. Teilnehmergebühren stellen keine Eigenmittel dar.
5. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert und im Antrag dargestellt sein. Der Antragsteller hat sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen.
6. Der Bewilligungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid festzulegen. Eine Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur, wenn noch nicht mit der Durchführung des Projektes begonnen wurde. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden (vergleiche im Einzelnen Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz). Eine Einwilligung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
2. Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
3. Zuwendungshöhe
Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Staatskanzlei. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt pro Projekt für eine Förderung
 - a) der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 4 000 Euro,
 - b) der interregionalen Zusammenarbeit 7 000 Euro.

4. Projekte, bei denen die förderfähigen Ausgaben 500 Euro nicht übersteigen, werden nicht berücksichtigt.
5. Bernmessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind, insbesondere:
 - a) Reisekosten für Referenten gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Fahrtkosten für Veranstaltungsteilnehmer gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz. Verpflegungsausgaben für Veranstaltungsteilnehmer sind bis zu 20 Euro pro Person und Tag zuwendungsfähig. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind für Kinder- und Jugendgruppen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schülergruppen und jeweils deren Betreuer die Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung je Person bis zu 60 Euro pro Tag zuwendungsfähig.
 - c) Honorare für externe Referenten bis zu 50 Euro pro Stunde Vortragszeit. Dabei darf ein Tagessatz von 400 Euro nicht überschritten werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen, zum Beispiel bei vom Üblichen abweichender Qualifikation möglich, soweit die höhere Qualifikation für den Erfolg des Vorhabens erforderlich ist. Ausgaben für Referenten, die beim Freistaat Sachsen beschäftigt sind, gelten als zuwendungsfähig, wenn diese ihre Aufgabe nicht in Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ausüben.
 - d) Projektbezogene Ausgaben für Raummiete an Dritte.
 - e) Es können bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Verwaltungsausgaben ohne Einelnachweis geltend gemacht werden. Über die Pauschale können abgerechnet werden:
 - aa) Personalausgaben der bei der Durchführung des Projektes beteiligten Mitarbeiter,
 - bb) für eigene Räume, wie zum Beispiel Miete einschließlich Betriebs- und Nebenkosten,
 - cc) Ausgaben für Kommunikation, wie zum Beispiel Telefon, Fax, Postdienste, Internet,
 - dd) Büromaterial,
 - ee) Gebühren für Währungstausch;
 - f) Projektbezogene Ausgaben für Sachmittel, zum Beispiel Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren, Miete für Konferenztechnik, Versicherungen oder GEMA.
 - g) Sachpreise pro Projekt bis 100 Euro inclusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 - h) Geschenke pro Projekt bis 100 Euro inclusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 - i) Ausgaben für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen.
 - j) Investive Ausrüstungsgegenstände, die für die Durchführung des Projektes notwendig sind und nicht zur Grundausstattung einer Einrichtung gehören. Die Ausgaben sind auf geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt.
 - k) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

6. Die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann, ist nicht zuwendungsfähig.

V. Verfahren

1. Antragsverfahren

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind

- eine Projektbeschreibung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Vereine haben darüber hinaus

- ihre geltende Satzung,
- den aktuellen Vereinsregisterauszug sowie
- den Feststellungsbescheid des Finanzamtes für die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

Stiftungen und gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) haben darüber hinaus

- eine gültige Satzung sowie
- den Feststellungsbescheid des Finanzamtes für die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern. Der Antrag für eine Förderung sollte bis spätestens 28. Februar für das Kalenderjahr, mindestens jedoch zwei Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde führt nach Eingang der Anträge eine Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit durch. Danach prüft sie jeden Antrag auf Förderfähigkeit. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bei Anträgen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Anhörung der Geschäftsstellen der entsprechenden Euroregionen.

3. Verwendunsnachweisverfahren

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der einfache Verwendunsnachweis zugelassen. Der Nachweis ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

4. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsumordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5. Bei allen Projekten hat der Zuwendungsempfänger durch geeignete Informationsmaßnahmen über die finanzielle sächsische Unterstützung zu unterrichten. Eine Nichtbeachtung der im Zuwendungsbescheid konkret geregelten Informationspflicht wird gemäß § 44a der Sächsischen Haushaltsumordnung mit einem Widerruf der Zuwendung in Höhe von 5 bis 15 Prozent geahndet.

Teil 2 Förderung der Zukunftsregion Freistaat Sachsen – Republik Polen – Tschechische Republik

I. Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Zusammenarbeit über den grenzübergreifenden, regional eingeschränkten Ansatz hinaus zu stärken.

Gefördert werden bi- beziehungsweise vorzugsweise trilaterale Projekte, die die sächsischen Beziehungen mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik durch ihren innovativen Charakter intensivieren.

So können zum Beispiel Projekte gefördert werden, die die strategische Neu- und Weiterentwicklung von Kooperationsformen verfolgen, impulsgebende Wirkung entfalten, neue Zielgruppen gewinnen möchten, Kooperationen mit anderen Institutionen anstreben oder besondere Präsentationsformen beziehungsweise Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle unter Teil 1 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a bis g genannten Adressaten mit Sitz im Freistaat Sachsen sein. Außerdem können Zuwendungsempfänger sein:

- Handwerkskammern,
- Industrie- und Handelskammern,
- Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) mit Sitz im Freistaat Sachsen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- Förderfähig sind Projekte, die im Freistaat Sachsen, der Republik Polen oder der Tschechischen Republik stattfinden.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teils 1 Ziffer III Nummer 2 bis 6.

IV. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

- Zuwendungs- und Finanzierungsart
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung mit Anteilfinanzierung.
- Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Zuwendungshöhe
Die Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 30 000 Euro.
- Anträge für Projekte, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben 10 000 Euro nicht übersteigen, werden nach Teil 1 gefördert.

5. Zuwendungsfähig sind insbesondere alle unter Teil 1 Ziffer IV Nummer 5 genannten Ausgaben unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:
 - a) Für Veranstaltungsteilnehmer sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zu 70 Euro je Person und Tag zuwendungsfähig.
 - b) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Analysen zur Vor- und Nachbereitung von Projekten.

V. Verfahren

1. Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Teils 1 Ziffer V Nummer 1, 2 und 4.
2. Verwendungsnachweisprüfung
Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Der Nachweis ist bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. In dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind die im Projekt entwickelten Ergebnisse sowie die sich daraus ergebenden zukünftigen Perspektiven und Aktivitäten mitzuteilen.

Teil 3

Förderung des Europagedankens und der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit

I.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Abschnitte des Teils 1 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

II. Gegenstand der Förderung

1. Förderfähig sind:
 - a) Projekte, die der Verbreitung des Europagedankens und der gemeinsamen Werte der Europäischen Union dienen, einschließlich der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit. Von den bewilligten Projekten soll ein angemessener Teil auf die jährlich im Mai stattfindende Europawoche entfallen, um deren besonderer Bedeutung für die Vermittlung des Europagedankens Rechnung zu tragen.
 - b) Module der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit der Europe Direct Informationszentren (EDIC), die in dem sogenannten Jahreskommunikationsplan bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland zur Bewilligung eingereicht und bestätigt wurden. Dies sind insbesondere Module, die der Vermittlung von Basiswissen über die Europäische Union und ihrer Politiken und Maßnahmen dienen.
2. Anforderungen an Projekte:
 - a) Informationsmaterialien zur Verbreitung des Europagedankens nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a müssen eine möglichst hohe multiplikatorische Wirkung zu politischen Entscheidungsprozessen auf europäischer Ebene und deren Auswirkungen und Bedeutung für den Freistaat Sachsen haben.

- b) Sprachcamps und -kurse nach Teil 1 Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b sind nicht förderfähig.
- c) Der Fördermittelgeber kann für die Förderung nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b zusätzlich besondere jährliche Kommunikationsschwerpunkte festlegen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle unter Teil 1 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a bis g Aufgeführten und für die dezentrale europapolitische Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b die jeweiligen von der Europäischen Kommission als Partner zur Durchführung von Aktivitäten ausgewählten EDIC mit Sitz im Freistaat Sachsen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Projekte und Module des Jahreskommunikationsplans, die im Freistaat Sachsen oder an den Standorten der Organe, Institutionen und interinstitutionellen Einrichtungen der Europäischen Union in Deutschland, Brüssel, Straßburg und Luxemburg durchgeführt werden.
2. Die Absenkung der Eigenmittel aus Teil 1 Ziffer III Nummer 4 Satz 2 ist bei der Förderung der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b nicht möglich. Die Finanzierung des Moduls „Besucherzentrum“ des Jahreskommunikationsplans durch das EDIC wird als Einsatz von Eigenmitteln bei der Förderung der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b anerkannt.
3. Abweichend von Nummer 1.3 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung darf für die dezentrale europapolitische Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b im Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Förderung bei der Bewilligungsstelle bereits mit den Modulen begonnen worden sein. Es findet eine Kürzung der Förderung entsprechend der folgenden Regelungen statt, wobei auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird. Die Kürzung erfolgt um den Anteil bereits begonnener Teile im Verhältnis zu allen Teilen des Moduls. Die Förderung des Moduls „Zentrale Kommunikationsaktivitäten“ wird pro begonnenen Monat um jeweils ein Zwölftel gekürzt. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Im Verfahren ist hierzu abweichend zur Frist der Einreichung des Antrages nach Teil 3 Ziffer VI Nummer 2 die Regelung der Zweimonatsfrist nach Teil 1 Ziffer V Nummer 1 letzter Halbsatz zu beachten.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart
Die Förderung der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b erfolgt abweichend zu Teil 1 Ziffer III Nummer 2 seitens des Freistaates Sachsen durch eine Komplementärfinanzierung im Wege der Anteilsfinanzierung

der Module des durch die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland bestätigten, sogenannten Jahreskommunikationsplans, mit Ausnahme des Moduls „Besucherzentrum“.

2. Zuwendungshöhe

- a) Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt pro Projekt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 10 000 Euro.
- b) Die Zuwendung zur dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b erfolgt als Anteilsfinanzierung und beträgt maximal 50 Prozent der Ausgaben für die Kommunikationsaktivitäten des EDIC. Die Ausgaben richten sich nach der Einzelvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem EDIC als Partner in Verbindung mit deren Anlagen (Jahreskommunikationsplan und Kostenvoranschlag). Das Modul „Besucherzentrum“ findet bei der Bemessung keine Berücksichtigung. Die Höhe der Zuwendung kann die Summe der aufgeführten Pauschalen der Europäischen Kommission für berücksichtigungsfähige Module nicht übersteigen.

3. Die Zuwendung nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b wird bis zum Nachweis der Restzahlung durch die Europäische Kommission nur bis zu einer Höhe von 70 Prozent der Gesamtzuwendung des Freistaates Sachsen ausgezahlt.

4. Die jährliche Höchstförderung pro Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung nach Teil 3 wird gegenüber der Bewilligungsbehörde durch die Sächsische Staatskanzlei per Erlass festgelegt. Die Zuwendungsempfänger werden in geeigneter Weise darüber informiert, zum Beispiel über die Homepage europa.sachsen.de.

VI. Verfahren

1. Antragsverfahren

Einem Antrag zur dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b ist statt einer Projektbeschreibung nach Teil 1 Ziffer V Nummer 1 Buchstabe a eine Modulbeschreibung, der Entwurf des Jahreskommunikationsplanes (vor dessen Bewilligung durch die Europäische Kommission) und der Kostenvoranschlag beizufügen.

2. Der Antrag für eine Förderung nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b für das Folgejahr muss bis 30. August des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

3. Es können jeweils für das erste und für das zweite Halbjahr eines Kalenderjahres Sammelaufträge zur Förderung nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a für bis zu sechs Veranstaltungen und drei Teilnahmen an externen Veranstaltungen neben den Modulen des Jahreskommunikationsplan gestellt werden.

4. Bewilligungsverfahren

Förderung der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b:

- a) Die Bewilligung für die Förderung erfolgt durch schriftlichen vorläufigen Zuwendungsbescheid.
- b) Die Bewilligungsbehörde prüft für die Förderung auch, ob die im Jahreskommunikationsplan enthaltenen Maßnahmen in Einklang mit den vom Fördermittelgeber festgelegten jährlichen europapolitischen Kommunikationsschwerpunkten des Freistaates Sachsen nach Teil 3 Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c stehen.

5. Verwendunsnachweisverfahren

Förderung der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b: Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung sind der Nachweis über die Zahlung des Restbetrages durch die Europäische Kommission, der von ihr bestätigte Abschlussbericht über die technische Durchführung und die Endabrechnung einzureichen. Anhand der von der Europäischen Kommission bestätigten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Prüfung des Restzahlungsantrages wird durch die Bewilligungsbehörde die Zuwendungshöhe von maximal 50 Prozent gemäß Teil 3 Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b endgültig festgesetzt.

6. Soweit sich die Genehmigung der Kommission auf die im Kommunikationsplan ausgewiesenen Teilnahmen an Veranstaltungen Dritter erstreckt, ist mit dem Nachweis von deren Genehmigung insoweit auch der Verwendungsnachweis erbracht.

7. Nach Ablauf des Förderzeitraums der EDIC 2018–2020 führt die Staatskanzlei eine Prüfung hinsichtlich der Ergebnisse der Förderung, insbesondere hinsichtlich der Stärkung der Träger und der Ausweitung der dezentralen europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit nach Teil 3 Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b durch.

C. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Internationale Zusammenarbeit vom 1. September 2015 (SächsAbI. S. 1290), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 349), außer Kraft.

Dresden, den 28. Februar 2019

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
Oliver Schenk

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltssordnung

Az.: 24-H1007/66/6-2019/11334

Vom 27. Februar 2019

A.

Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltssordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. Februar 2019 (SächsABl. S. 427) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), werden wie folgt geändert:

- I. Der Wortlaut des § 44a der Sächsischen Haushaltssordnung wird wie folgt gefasst:

„§ 44a Transparenz von Landesmitteln

(1) Bei Vorhaben und Maßnahmen sowohl des Staates als auch von Dritten, die auch auf Grundlage des Staatshaushaltplanes finanziert werden, hat der Maßnahmeträger die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die staatliche Finanzierung zu informieren. Dies gilt auch für pauschal zugewiesene Mittel aus dem Staatshaushaltplan. Kommen Maßnahmeträger ihrer Informationspflicht nicht nach, ist diesen Gelegenheit zu geben, das Versäumnis innerhalb einer Frist von acht Wochen nachzuholen. Kommen sie auch in dieser Frist ihrer Informationspflicht nicht nach, sollen Rückforderungen von mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent der eingesetzten Landesmittel geltend gemacht werden. Anderweitige Regelungen über die Erstattung von Fördermitteln bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Aufbringen von Hinweisen auf Gegenstände wie beispielsweise Werbeträgern ist nicht notwendig, sofern die Gegenstände nach Art und Größe dafür ungeeignet sind. In diesem Fall ist das Vorhaben beziehungsweise die Maßnahme der zuständigen Bewilligungsbehörde anzusehen.

(3) Das Weitere wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Diese Verwaltungsvorschrift ist im Einvernehmen mit dem Haushalt- und Finanzausschuss vor Auszahlung der staatlichen Finanzierung zu erlassen.“

- II. Die Verwaltungsvorschrift zu § 44a der Sächsischen Haushaltssordnung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „(zum Beispiel aus FAG-Mitteln finanzierte kommunale Maßnahmen)“ durch die Wörter „pauschale Zuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs“ ersetzt.

2. In Nummer 2.2 Satz 1, Nummer 2.3 Satz 1 und Nummer 2.5 werden jeweils die Wörter „von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags“ durch die Wörter „vom Sächsischen Landtag“ ersetzt.
3. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags“ durch die Wörter „vom Sächsischen Landtag“ ersetzt.
b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Empfänger ist auch darauf hinzuweisen, dass die Nichterfüllung seiner Informationspflicht eine Rückforderung der gewährten Landesmittel nach sich ziehen kann.“
4. In Nummer 3.3 werden die Wörter „von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags“ durch die Wörter „vom Sächsischen Landtag“ ersetzt.
5. Nach Nummer 3.3 werden folgende Nummern 3.4 und 3.5 eingefügt:
„3.4 Kommen Maßnahmeträger ihrer Informationspflicht nicht nach, ist diesen Gelegenheit zu geben, das Versäumnis innerhalb einer Frist von acht Wochen nachzuholen. Kommen die Maßnahmeträger auch in dieser Frist ihrer Informationspflicht nicht nach, sollen Rückforderungen von mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent der eingesetzten Landesmittel geltend gemacht werden. Anderweitige Regelungen über die Erstattung von Fördermitteln bleiben hiervon unberührt. Die Höhe der Rückforderung bemisst sich dabei am Umfang der eingesetzten Landesmittel und der Bereitschaft des Maßnahmeträgers gegenüber der Bewilligungsstelle, der Informationspflicht nachzukommen. Die Bewilligungsbehörden sind angehalten, die Informationspflicht zu überprüfen. Die Staatsministerien berichten dem Staatsministerium der Finanzen jährlich bis spätestens 10. Juni zum Stand 31. Mai über die Einhaltung der Informationspflicht nach § 44a SÄHO zur Weiterleitung an den Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags bis zum 30. Juni.“
- 3.5 Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Der Empfänger ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass er den Verzicht gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde anzugeben hat.“

6. In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags“ durch die Wörter „vom Sächsischen Landtag“ ersetzt.

B.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 27. Februar 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung einer Landeskontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe (LSH)

Vom 28. Februar 2019

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), fördert gemäß Teil 2, Großbuchstabe A., Ziffer IV., Kleinbuchstabe b) der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18. Dezember 2018 (SächsABl. 2019 S. 105) eine landesweite Kontakt- und Informationsstelle zur Vernetzung und Unterstützung regionaler Kontaktstellen sowie zur Weiterentwicklung der Selbsthilfe (Landeskontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe – LSH). Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen können Interessenten Projektvorschläge beim SMS einreichen.

1. Anlass und Ziele des Interessenbekundungsverfahrens

Selbsthilfe ist eine Form des Bürgerschaftlichen Engagements. Sie ist wichtig für die Stärkung der Eigeninitiative sowie der gegenseitigen Hilfe bei Menschen mit Unterstützungsbedarf. Der Freistaat Sachsen fördert zahlreiche regionale Selbsthilfegruppen; daneben bestehen in etlichen Bereichen der Selbsthilfe auch Kreis-, Landes- und Bundesverbände.

Darüber hinaus existiert in jedem Landkreis und in jeder Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen mindestens eine regionale Kontakt- und Informationsstelle (KISS), deren Aufgabe die Betreuung der jeweiligen regionalen Selbsthilfegruppen ist. Die KISS werden vertreten in der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen Sachsen (LAG SKS), einer nicht rechtsfähigen Interessenvertretung.

Ebenso wie auf Bundesebene, wo verschiedene Vertretungen der Selbsthilfe, wie unter anderem die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS), existieren, soll auf der Landesebene eine wirksame Unterstützungs- und Koordinierungstätigkeit zur landesweiten Vernetzung und Unterstützung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe im Gesundheits- und Sozialbereich eingerichtet werden.

Die LSH hat zum Ziel, die Selbsthilfebewegung im Freistaat Sachsen zu stärken, Eigeninitiative anzuregen und Betroffene in Verbindung zu bringen. Die LSH soll die Interessen der lokalen Selbsthilfegruppen sowie der regionalen KISS wahrnehmen. Durch ein Qualitätsmanagement soll sie den Bereich Selbsthilfe stärken und die Zusammenarbeit mit angrenzenden Feldern sowie mit professionellen Angeboten unterstützen.

Nach der bisher fehlenden Vertretung auf Landesebene soll die Selbsthilfe im Freistaat Sachsen künftig auch auf Bundesebene deutlicher sichtbar werden. Damit ist das Ziel verbunden, besser über bundesweite Entwicklungen informiert und gegebenenfalls daran beteiligt werden zu können.

2. Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens

Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens ist die Trägerschaft der für Sachsen landesweit wirkenden LSH auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts.

Die LSH soll folgende Aufgaben erfüllen:

- Leitung und Betrieb der Kontakt- und Informationsstelle
- Koordinierung und Unterstützung bestehender Selbsthilfe-Aktivitäten
- Information, Beratung und Vermittlung zu Angeboten der Selbsthilfe
- Beratung und Unterstützung beim Aufbau neuer Angebote im Selbsthilfebereich
- Beratung, Unterstützung und Vernetzung der regionalen KISS
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat im SMS
- Kooperation auf Bundesebene, zum Beispiel mit der NAKOS und weiteren Vereinen beziehungsweise Verbänden
- Beratung anderer Einrichtungen zur Selbsthilfeunterstützung
- Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildungen und Fachtagungen im Zusammenhang mit selbsthilferelevanten Themen
- landesweite Öffentlichkeitsarbeit über eine Website sowie über weitere geeignete Formen
- Stärkung und Verbesserung der Patientenbeteiligung im Gesundheitswesen
- Aufbereitung vorhandener Angaben und Übersichten zur Selbsthilfe in Sachsen

Mit der Tätigkeit der LSH sollen folgende Zielgruppen erreicht werden:

- Mitarbeiter von regionalen Selbsthilfekontaktstellen und anderen selbsthilfeunterstützenden Einrichtungen oder Zusammenschlüssen
- Aktive in Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen
- Angehörige und Betroffene seltener Erkrankungen (ohne regionale Gruppenstruktur)
- Professionelle aus dem Gesundheits- und Sozialbereich
- Fachleute aus Politik und Verwaltung
- an Selbsthilfe interessierte Menschen, Einrichtungen und Institutionen

Die oben genannten Aufgaben sind im Projektvorschlag mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen.

3. Träger der Landeskontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe (LSH)

Als Träger der LSH wählt das SMS im Benehmen mit der LAG SKS einen Bewerber aus dem Interessenbekundungsverfahren aus. Dieser Träger wird dann vom SMS zur Antragstellung nach der oben angegebenen RL GeZus aufgefordert.

Träger der LSH können sein: Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz im Freistaat Sachsen, die als gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung überregional tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Auswahl nach diesem Interessenbekundungsverfahren. Voraussetzungen für die Auswahl sind die Erklärung der Bereitschaft, mit der LAG SKS inhaltlich zusammenzuarbeiten sowie eine Befürwortung und möglichst finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaftsförderung der Krankenkassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben zum Betrieb der Landeskontakt- und Informationsstelle.

Im Projektvorschlag sind Dritt- beziehungsweise Eigenmittel auszuweisen.

6. Auswahlverfahren und Termine

Ansprechpartner im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens und Anschrift für die **schriftliche** Einreichung der Projektvorschläge ist das

Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Vergabestelle – Referat 15
Albertstraße 10
01097 Dresden

E-Mail: Vergabestelle@sms.sachsen.de

Dresden, den 28. Februar 2019

Projektvorschläge sind

bis zum 4. April 2019, 16 Uhr
(Posteingang)

unterschrieben beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einzureichen. Der Umschlag muss den deutlich sichtbaren Hinweis „**Interessenbekundungsverfahren (41) – Nicht von der Poststelle zu öffnen!**“ tragen.

Der Projektvorschlag soll einen Umfang von 10 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

Bei der Prüfung und Bewertung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des Antrags wird insbesondere auf folgende Kriterien Wert gelegt:

- Beschreibung des Eingehens auf die genannten Anforderungen
- Gesamtausgaben des Projekts, Mitfinanzierung durch Dritt- und Eigenmittel
- konkrete Maßnahmen und Arbeitsschritte zur Umsetzung der Aufgaben der LSH
- Erläuterung der vorgesehenen überregionalen und bundesweiten Kooperation
- Referenzen, Berücksichtigung von Projekten mit thematischem Bezug
- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabenbereich
- inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden.

Die Auswahl des zur Antragstellung aufzufordernden Projektes erfolgt aus den bis zum Stichtag eingereichten förderfähigen und förderwürdigen Projektvorschlägen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel. Nach der Auswahlentscheidung erhält der ausgewählte Träger die Aufforderung zur Erstellung eines formgebundenen Antrages nach der RL GeZus. Seitens des Landes stehen im Jahr 2019 und 2020 je 50 T€ zur Förderung der Kontaktstelle zur Verfügung. Das Vorhaben soll im Juni 2019 beginnen.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Menke
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Röthigen, Borna und Thräna

Vom 26. Februar 2019

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Blumrodapark 6, in 04552 Borna, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: L32-0552/21/29, 32-34 und L32-0552/23/2-5) betreffen die vorhandenen Trinkwasserleitungen, sowie die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Neukiritzsch (Gemarkung Röthigen Flurstücksnr. 198/2) und der Stadt Borna (Gemarkungen Thräna und Borna) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 15. April bis einschließlich 13. Mai 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar

2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Leipzig, den 26. Februar 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Straßen in der Gemeinde St. Egidien (Landkreis Zwickau)

Vom 27. Februar 2019

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung, mit der Straßen in der Gemeinde St. Egidien gewidmet werden:

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die im beigefügten Plan rot eingezeichnete, von Netzknosten 5241 092 Stat. 0,119 (Einmündung K 7332) nach Netzknosten 5141 062 Stat. 0,000 (S 245) verlaufende Verkehrsfläche wird unter Aufhebung aller zuvor getroffenen straßenrechtlichen Statusentscheidungen (Widmungen, Umstufungen) zur Staatsstraße 255 gewidmet. Straßenbaulastträger ist der Freistaat Sachsen.
- 1.2. Die Verfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.
- 1.3 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien bzw. im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes

für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

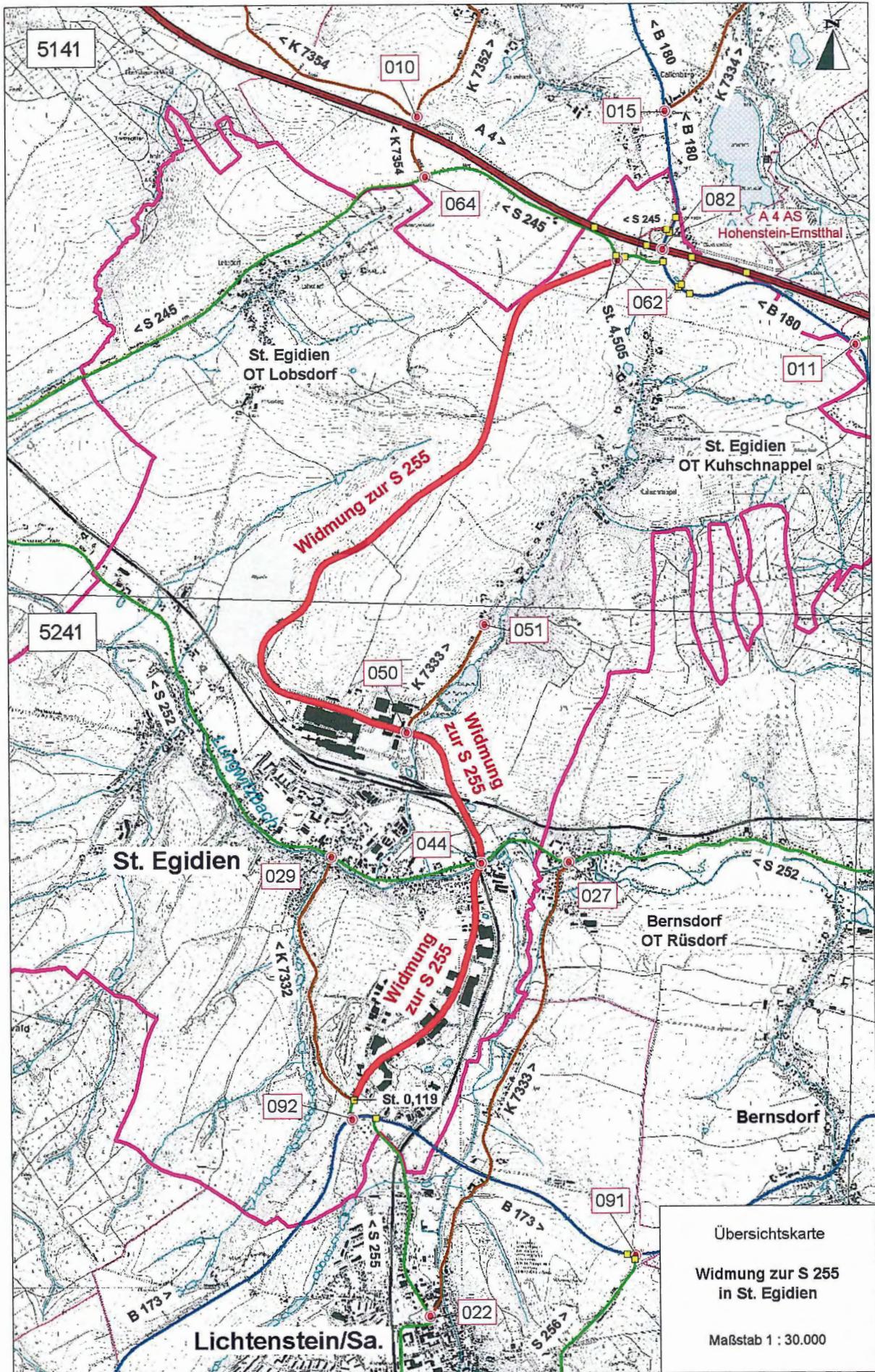
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelebt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen
- eingelebt werden.

Dresden, den 27. Februar 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich



Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz

Vom 27. Februar 2019

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Teilabschnitt der Ortsstraße „Am Gutsberg“ (OS Nr. 47 Stadt Chemnitz), beginnend an der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 191 der Gemarkung Erfenschlag = verlängerte südliche Grenze des Flurstücks 146d der Gemarkung Erfenschlag; endend im Schnittpunkt der verlängerten südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 149e der Gemarkung Erfenschlag mit der Straßenachse der Straße „Am Gutsberg“ (Flurstück 149/9 Gemarkung Erfenschlag)
Abschnittslänge: 0,773 km

2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Nutzung wird auf den Anliegerverkehr beschränkt.
- 2.2 Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Kreisfreie Stadt Chemnitz.
- 2.4 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz bzw. im

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelebt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen
- eingelebt werden.

Dresden, den 27. Februar 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich

Am Gutsberg



Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung und Umbenennung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Leipzig sowie der Gemeinde Großpösna (Landkreis Leipzig)

Vom 27. Februar 2019

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung, mit der Straßen in der Kreisfreien Stadt Leipzig sowie der Gemeinde Großpösna (Landkreis Leipzig) umgestuft beziehungsweise umbenannt werden.

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die Staatsstraße 46 wird im Abschnitt Netzknoten 4741 053, Stat. 0,000 (Stadtgrenze Leipzig) bis Netzknoten 4740 010, Stat. 0,000 (S 78) auf einer Länge von 2,740 km zur Kreisstraße 6522 abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Leipzig.
- 1.2 Die Staatsstraße 38 wird in den Abschnitten Netzknoten 4740 068, Stat. 0,000 bis Stat. 0,404 (Länge 0,404 km) und Netzknoten 4740 008, Stat. 0,621 bis Netzknoten 4740 034, Stat. 0,000 (Länge 0,385 km) zur Gemeindeverbindungsstraße und im Abschnitt Netzknoten 4740 068, Stat. 0,404 bis Netzknoten 4740 008, Stat. 0,621 (Länge 2,595 km) zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Stadt Leipzig.
- 1.3 Die Staatsstraße 38 wird im Abschnitt Netzknoten 4740 003 A, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4740 068, Stat. 0,000 auf einer Länge von 0,031 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Großpösna.
- 1.4 Die Staatsstraße 46 wird im Abschnitt Netzknoten 4740 010, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4740 008, Stat. 0,000 in S 78 umbenannt. Die Straßenbaulastträgerschaft bleibt unberührt.
- 1.5 Die Staatsstraße 43 wird im Abschnitt Netzknoten 4740 003 A, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4740 044, Stat. 0,000 in S 38 umbenannt. Die Straßenbaulastträgerschaft bleibt unberührt.
- 1.6 Die Staatsstraße 242 wird im Abschnitt Netzknoten 4740 044, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4740 034, Stat. 0,000 in S 38 umbenannt. Die Straßenbaulastträgerschaft bleibt unberührt.
- 1.7 Die Kreisstraße 6525 wird im Abschnitt Netzknoten 4740 007, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4740 005, Stat. 0,000 auf einer Länge von 0,444 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Leipzig.
- 1.8 Die Kreisstraße 6522 wird im Abschnitt Netzknoten 4740 013, Stat. 0,000 (S 78) bis Netzknoten 4640 014, Stat. 0,000 (K 6520) auf einer Länge von 4,957 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Leipzig.
- 1.9 Die Kreisstraße 6521 wird im Abschnitt Netzknoten 4641 011, Stat. 0,000 (K 6520) bis Netzknoten 4640 012, Stat. 0,000 (S 78) auf einer Länge von 1,596 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Leipzig.
- 1.10 Die Kreisstraße 6520 wird im Abschnitt Netzknoten 4640 009, Stat. 0,000 (S 78) bis Netzknoten 4640 067, Stat. 0,000 (B 2) auf einer Länge von 6,309 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Leipzig
- 1.11 Die Kreisstraße 6501 wird im Abschnitt Netzknoten 4640 003, Stat. 0,000 (S 78) bis Netzknoten 4640 011, Stat. 0,000 (B 2) auf einer Länge von 5,408 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Leipzig
- 1.12 Die unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 und 1.7 bis 1.11 näher bezeichneten Entscheidungen werden zum 1. Januar 2019, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gegenüber den beteiligten Straßenbaulastträgern wirksam.
- 1.13 Die unter den Ziffern 1.4, 1.5 und 1.6 aufgeführten Umbenennungen werden mit dem Eintritt der Bestandskraft der unter den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 getroffenen Entscheidungen wirksam.
- 1.14 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in der Stadtverwaltung Leipzig, Verkehrs- und Tiefbauamt, Straßenverwaltung, Technisches Rathaus, Prager Straße 118–136, 04317 Leipzig und in der Gemeindeverwaltung Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna bzw. im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

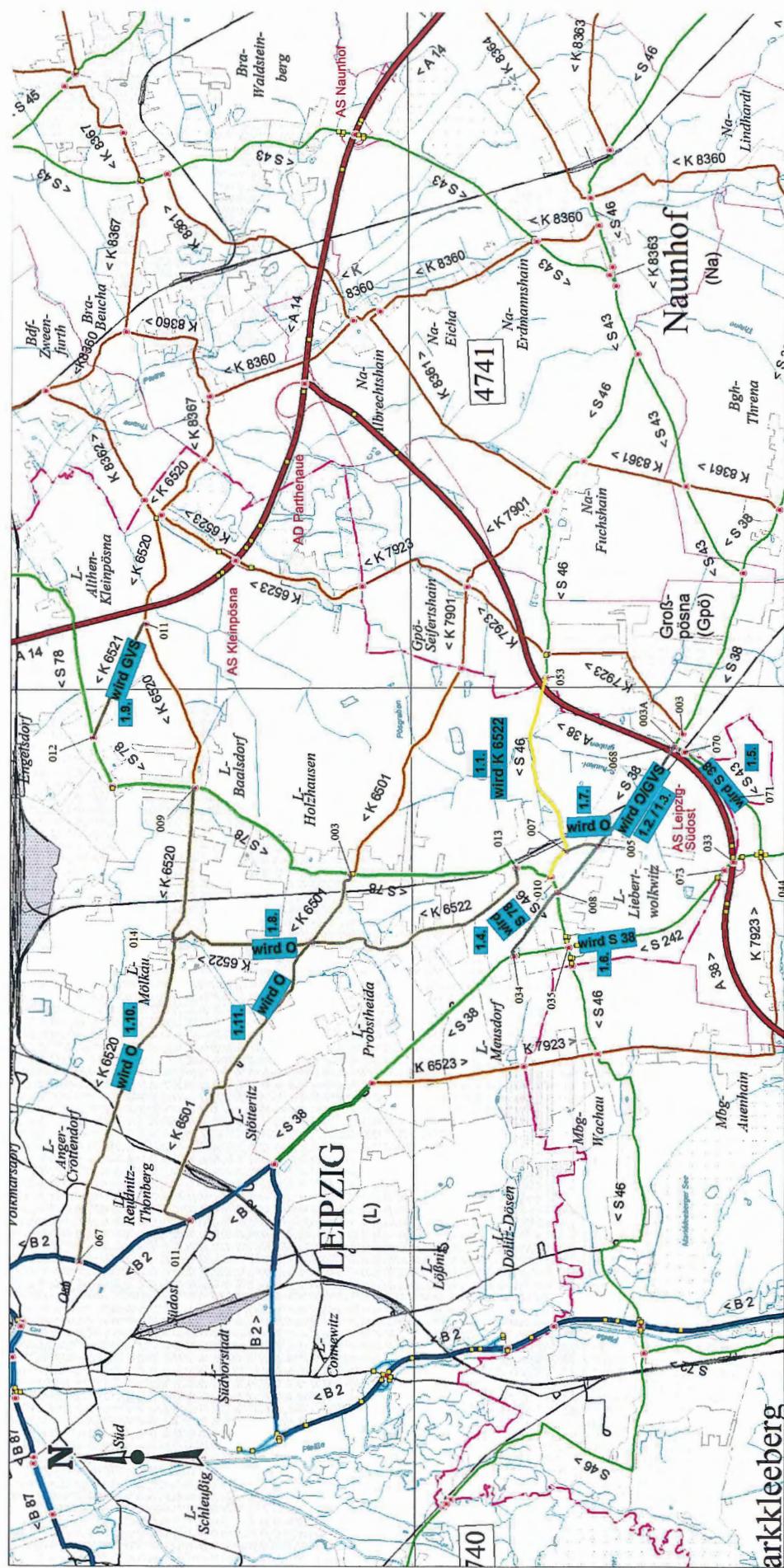
Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 27. Februar 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich



Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung und Umbenennung von Straßen in der Stadt Naunhof und der Gemeinde Parthenstein (Landkreis Leipzig)

Vom 27. Februar 2019

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung, mit der Straßen in der Stadt Naunhof sowie der Gemeinde Parthenstein (Landkreis Leipzig) umgestuft beziehungsweise umbenannt werden.

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die Staatsstraße 46 wird in den Abschnitten Netzknoten 4741 018, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4741 042, Stat. 0,000 und Netzknoten 4741 041, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4741 023, Stat. 0,000 sowie Netzknoten 4741 021, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4741 053, Stat. 0,000 (Stadtgrenze Leipzig) auf einer Länge von 9,209 km zur Kreisstraße abgestuft. Die jeweilige Kreisstraßenbezeichnung ergibt sich aus den beiliegenden Plänen.
Neuer Straßenbaulastträger ist der Landkreis Leipzig.
- 1.2 Die Kreisstraße 8361 wird in den Abschnitten Netzknoten 4741 030, Stat. 0,000 bis Stat. 0,228 und Netzknoten 4741 030, Stat. 3,276 bis Netzknoten 4641 001, Stat. 0,000 auf einer Gesamtlänge von 0,385 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Naunhof.
- 1.3 Die Kreisstraße 8361 wird im Abschnitt Netzknoten 4741 030, Stat. 0,228 bis Stat. 3,276 auf einer Länge von 3,084 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Naunhof.
- 1.4 Die Kreisstraße 8363 wird im Abschnitt Netzknoten 4741 022, Stat. 1,350 bis Stat. 2,401 auf einer Länge von 1,051 km zur Gemeindeverbindungsstraße und im Abschnitt Netzknoten 4741 022, Stat. 2,401 bis Netzknoten 4741 020, Stat. 0,000 auf einer Länge von 0,591 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die jeweils Stadt Naunhof.
- 1.5 Die Kreisstraße 8363 wird im Abschnitt Netzknoten 4741 022, Stat. 0,000 bis Stat. 0,281 auf einer Länge von 0,281 km zur Ortsstraße und im Abschnitt Netzknoten 4741 022, Stat. 0,281 bis Stat. 1,350 auf einer Länge von 1,069 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Gemeinde Parthenstein.
- 1.6 Die durch Abstufung der S 46 entstandene Kreisstraße 8371 wird in den Abschnitten Netzknoten 4741 018, Stat. 0,000 bis Stat. 0,013 und Netzknoten 4741 018, Stat. 0,591 bis Stat. 1,413 auf einer Gesamtlänge von 1,426 km zur Gemeindeverbindungsstraße und im Abschnitt Netzknoten 4741 018, Stat. 0,013 bis Stat. 0,591 auf einer Länge von 0,578 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Gemeinde Parthenstein.
- 1.7 Die durch Abstufung der S 46 entstandene Kreisstraße 8371 wird im Abschnitt Netzknoten 4741 018, Stat. 1,431 bis Stat. 1,988 auf einer Länge von 0,557 km zur Gemeindeverbindungsstraße, im Abschnitt Netzknoten 4741 018, Stat. 1,988 bis Netzknoten 4741 020, Stat. 0,000 auf einer Länge von 0,605 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Stadt Naunhof.
- 1.8 Die durch Abstufung der S 46 entstandene Kreisstraße 8363 wird im Abschnitt Netzknoten 4741 020, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4741 027, Stat. 0,000 auf einer Länge von 0,744 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Naunhof.
- 1.9 Die durch Abstufung der S 46 entstandene Kreisstraße 8363 wird im Abschnitt Netzknoten 4741 025, Stat. 0,000 bis Stat. 0,188 auf einer Länge von 0,188 km zur Ortstraße, in den Abschnitten Netzknoten 4741 025, Stat. 0,188 bis Netzknoten 4741 042, Stat. 0,000 und Netzknoten 4741 041, Stat. 0,000 bis Netzknoten 4741 023, Stat. 0,000 auf einer Gesamtlänge von 0,724 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Stadt Naunhof.
- 1.10 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Entscheidung wird zum 1. Januar 2019, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gegenüber den beteiligten Straßenbaulastträgern wirksam.
- 1.11 Die unter den Ziffern 1.2 bis 1.9 näher bezeichneten Entscheidungen werden mit der Verkehrsfreigabe der 3. Ausbaustufe der „Osttangente“ in der Stadt Naunhof wirksam.
- 1.12 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof und in der Gemeindeverwaltung Parthenstein, Große Gasse 1, 04668 Parthenstein/OT Großsteinberg sowie im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der

Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

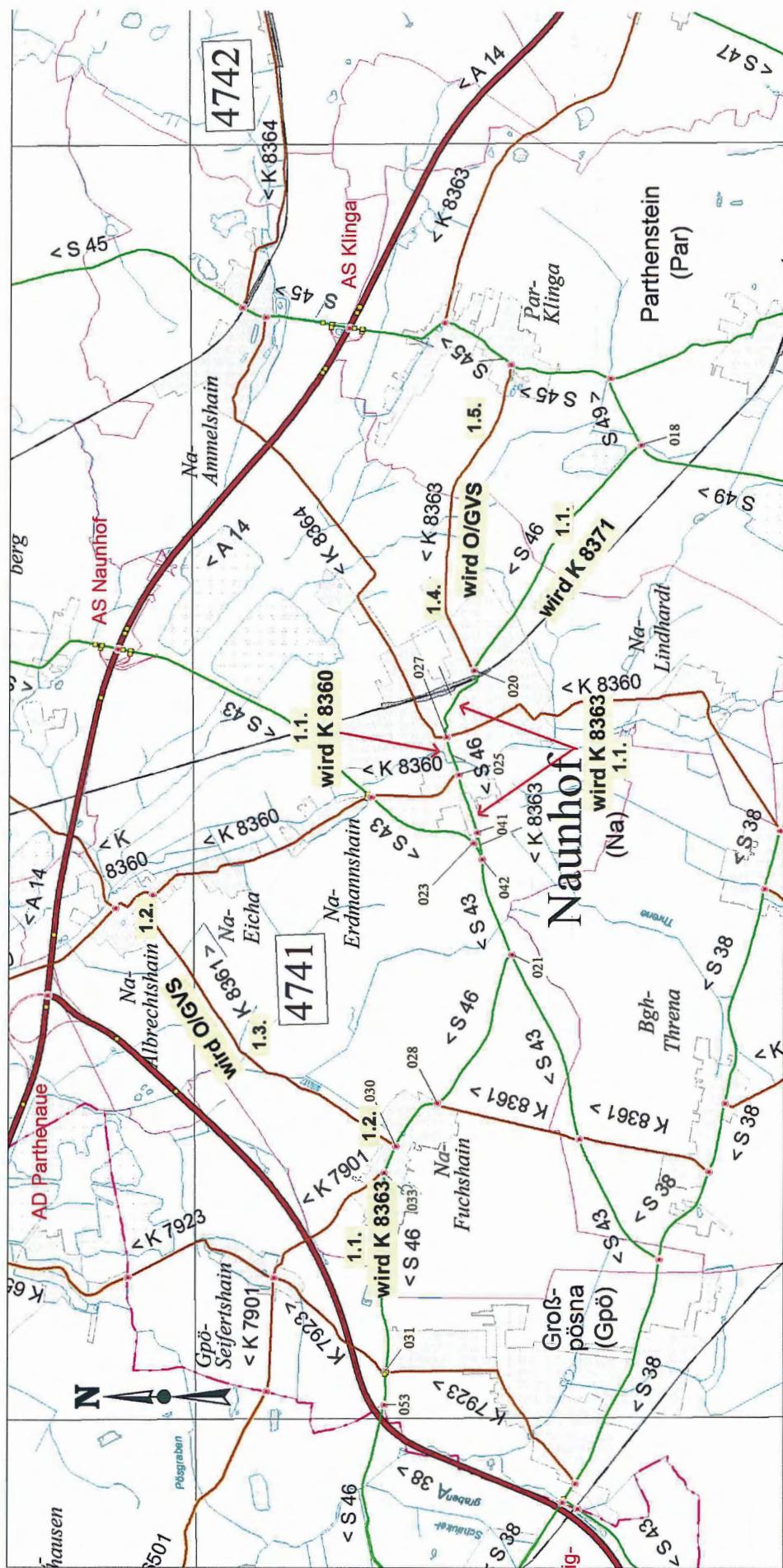
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

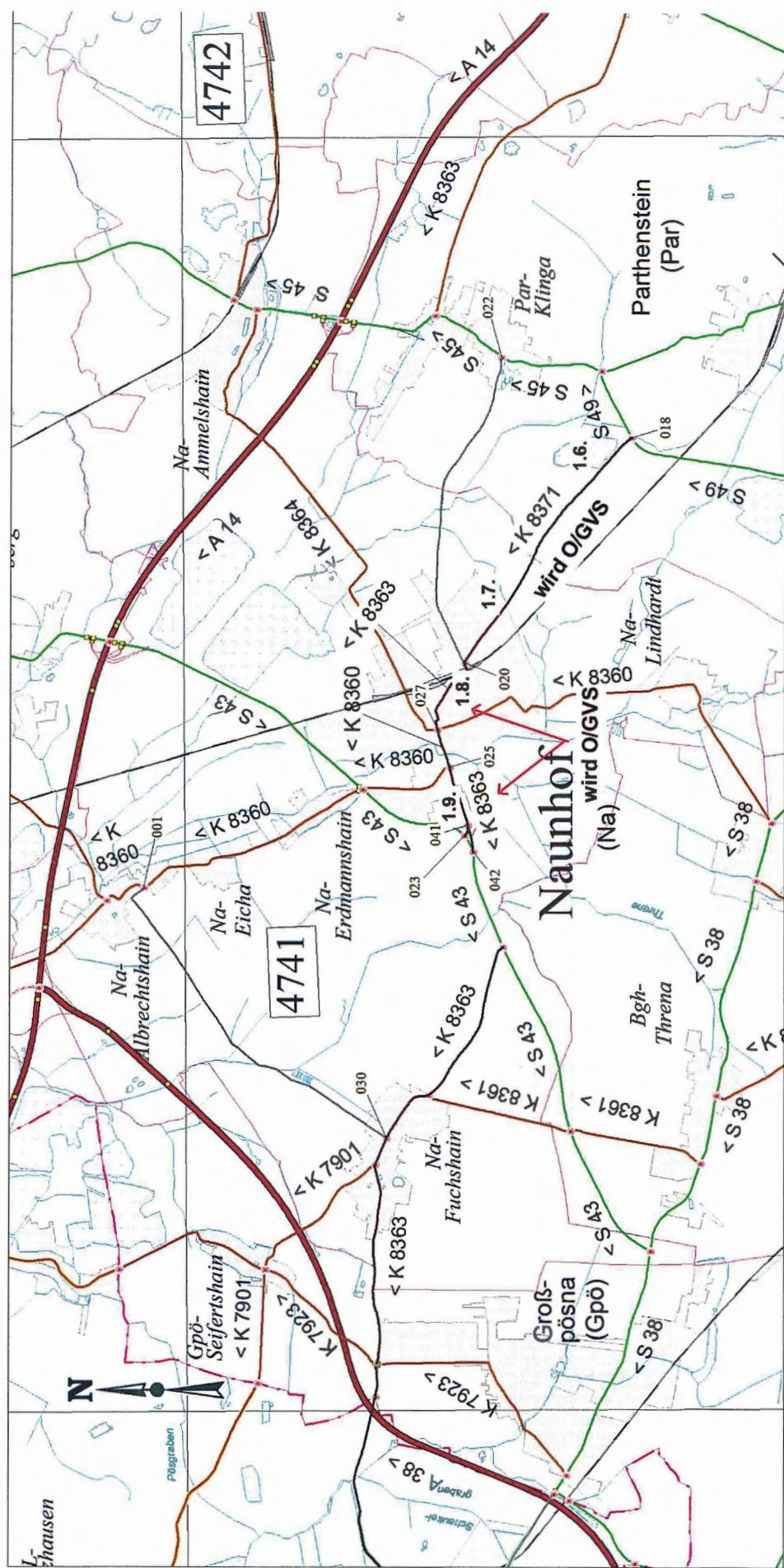
Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen
- eingelegt werden.

Dresden, den 27. Februar 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich





Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung und Umbenennung von Straßen in den Städten Waldheim, Hartha und Leisnig, Landkreis Mittelsachsen

Vom 27. Februar 2019

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung, mit der Straßen in den Städten Waldheim, Hartha und Leisnig umgestuft beziehungsweise umbenannt werden.

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die Staatsstraße 36 wird im Abschnitt Netzknoten 4944 025, Stat. 2,641–Stat. 3,172 auf einer Länge von 0,531 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Waldheim.
- 1.2 Die Staatsstraße 36 wird im Abschnitt Netzknoten 4944 025, Stat. 3,172–Stat. 3,459 auf einer Länge von 0,287 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Waldheim.
- 1.3 Die Staatsstraße 36 wird in den Abschnitten Netzknoten 4944 025, Stat. 3,459–Stat. 4,066 auf einer Länge von 0,607 km und Netzknoden 4943 035, Stat. 1,322–Stat. 2,044 auf einer Länge von 0,722 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Stadt Hartha.
- 1.4 Die Staatsstraße 36 wird im Abschnitt Netzknoten 4944 025, Stat. 4,066 bis Netzknoden 4943 035, Stat. 1,322 auf einer Länge von 1,886 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Hartha.
- 1.5 Die Staatsstraße 36 wird im Abschnitt Netzknoten 4843 061, Stat. 0,000 bis Netzknoden 4843 075, Stat. 0,000 auf einer Länge von 1,635 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Leisnig.
- 1.6 Die Staatsstraße 36 wird im Abschnitt Netzknoten 4843 075, Stat. 0,000 bis Netzknoden 4843 006, Stat. 0,000 auf einer Länge von 1,147 km zur Kreisstraße 7515 abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist der Landkreis Mittelsachsen.
- 1.7 Die Kreisstraße 7533 wird im Abschnitt Netzknoten 4943 039, Stat. 2,842–Stat. 3,086 auf einer Länge von 0,244 km zur Gemeindeverbindungsstraße und im Abschnitt Netzknoden 4943 039, Stat. 3,086 bis Netzknoden 4943 035, Stat. 0,000 auf einer Länge von 0,847 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Stadt Hartha.
- 1.8 Die Gemeindestraße „Umgehungsstraße“ wird im Abschnitt S 44 (Netzknoden 4843 061, Stat. 1,293; neu

Netzknoden 4843 039) bis S 36 (Netzknoden 4843 047, Stat. 0,000) auf einer Länge von 2,708 km zur Staatsstraße 36 aufgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist der Freistaat Sachsen.

- 1.9 Die Gemeindestraße „Gewerbegebietsanbindungsstraße“ (Umgehungsstraße) wird im Abschnitt S 36 (Netzknoden 4944 025, Stat. 2,641) bis S 36 (Netzknoden 4943 035, Stat. 2,044) auf einer Länge von 4,625 km zur Staatstraße 36 aufgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist der Freistaat Sachsen.
- 1.10 Die Staatsstraße 36 wird im Abschnitt Netzknoden 4843 006, Stat. 0,000 bis Netzknoden 4843 047, Stat. 0,000 in S 34 umbenannt. Die Straßenbaulastträgerschaft bleibt unberührt.
- 1.11 Die Staatsstraße 44 wird im Abschnitt Netzknoden 4843 061, Stat. 0,000 bis Netzknoden 4843 061, Stat. 1,293 (neu Netzknoden 4843 039) in S 36 umbenannt. Die Straßenbaulastträgerschaft bleibt unberührt.
- 1.12 Die unter den Ziffern 1.1 bis 1.9 näher bezeichneten Entscheidungen werden zum 1. Juli 2019, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gegenüber den Beteiligten wirksam.
- 1.13 Die unter Ziffer 1.10 näher bezeichnete Umbenennung wird mit dem Eintritt der Bestandskraft der unter Ziffer 1.6 getroffenen Entscheidung wirksam.
- 1.14 Die unter Ziffer 1.11 näher bezeichnete Umbenennung wird mit dem Eintritt der Bestandskraft der unter Ziffer 1.8 getroffenen Entscheidung wirksam.
- 1.15 Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in den Stadtverwaltungen Waldheim, Niedermarkt 1, 04736 Waldheim, Hartha, Karl-Marx-Straße 37, 04746 Hartha, und Leisnig, Markt 1, 04703 Leisnig beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelebt werden.

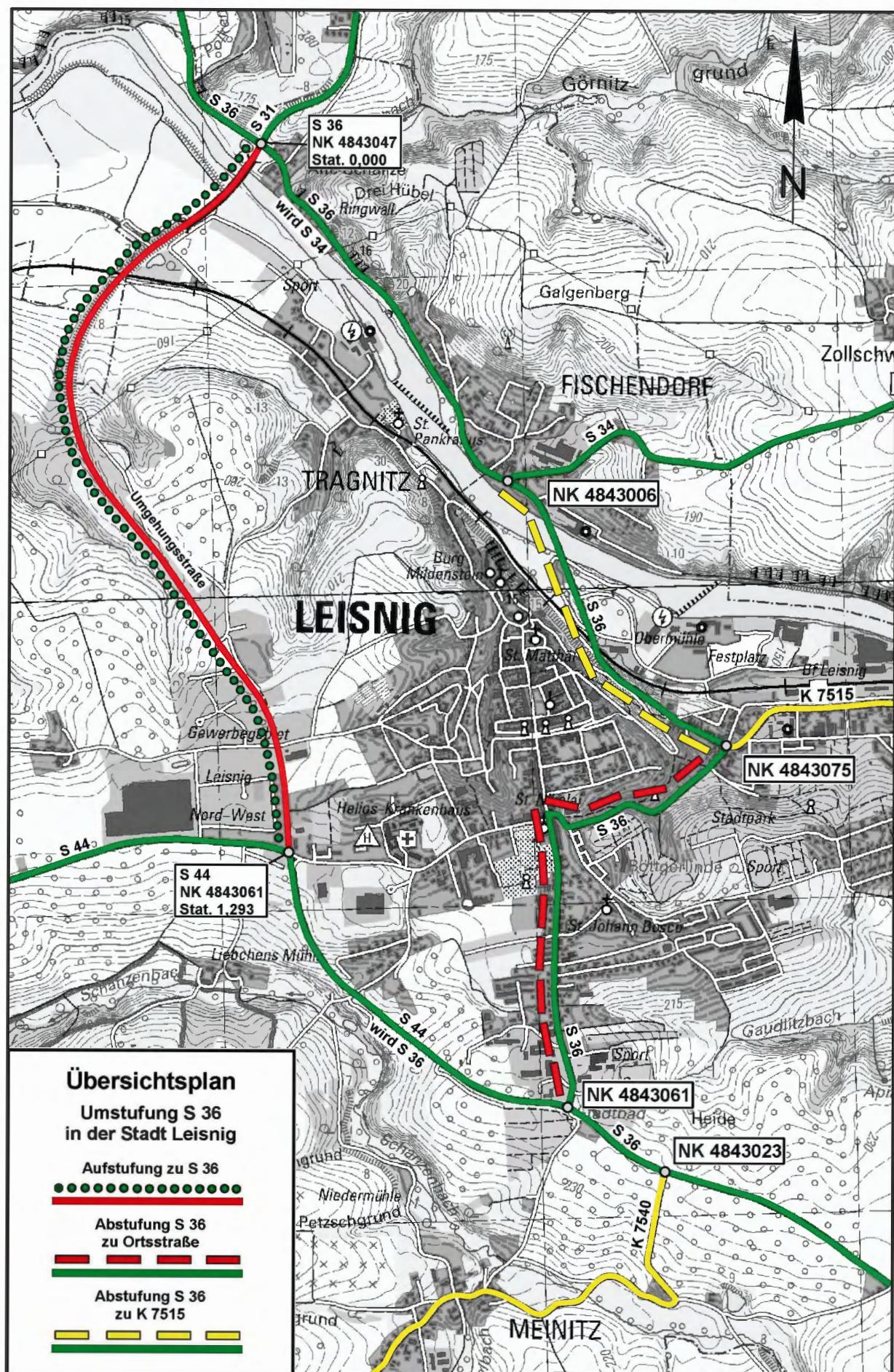
Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

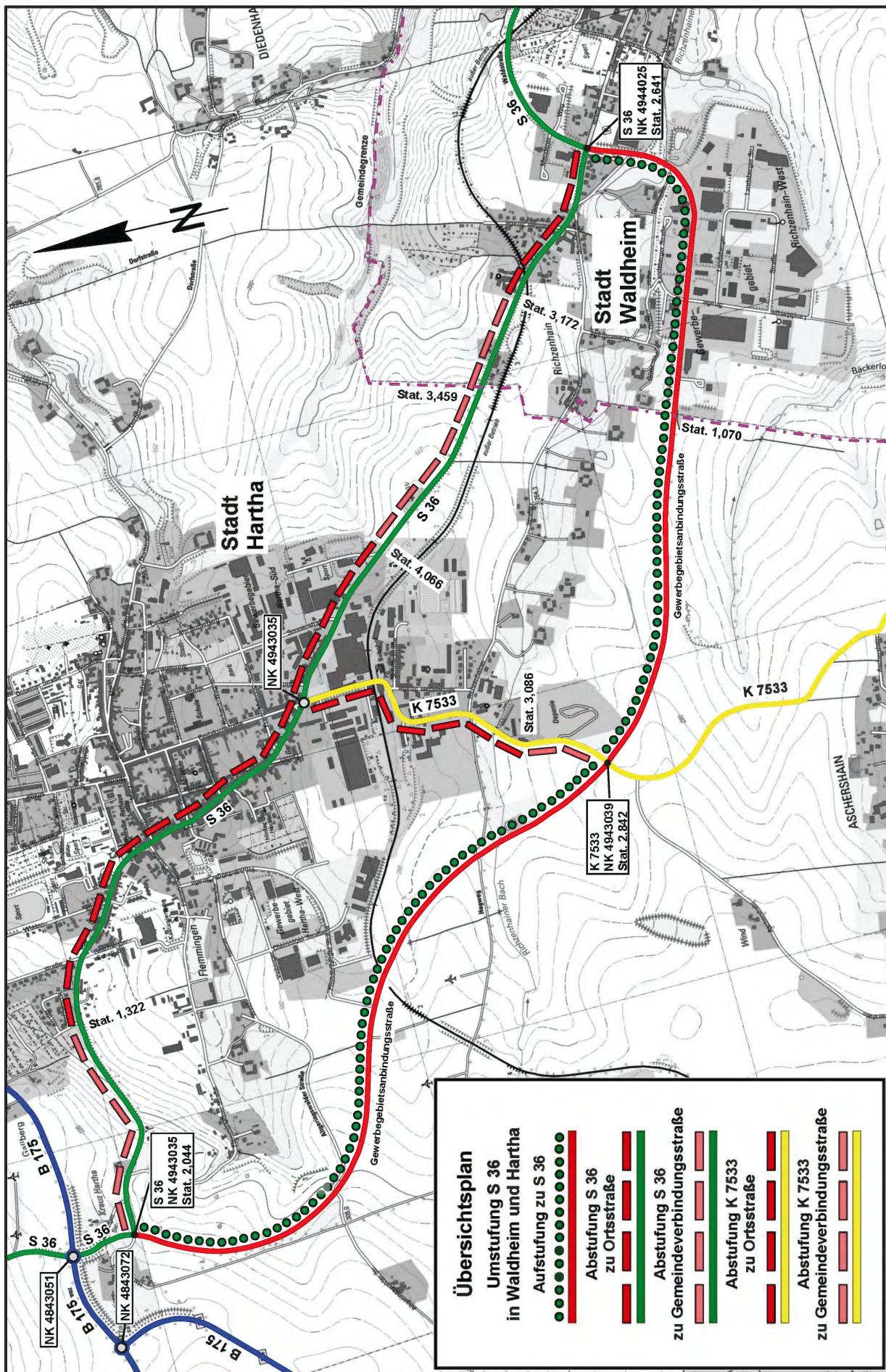
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelebt werden.

Dresden, den 27. Februar 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich





**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz**

Vom 27. Februar 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz mit Bescheid vom 20. Februar 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (Zweckverband) am 23. November 2018 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die Änderungssatzung in Form der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 27. Februar 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Vom 23. November 2018

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz am 23. November 2018 die folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz“ – im Folgenden Zweckverband genannt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sebnitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 2.

(2) Eine Gemeinde kann mit dem Beitritt zum Zweckverband die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auf bestimmte Orts- oder Gebietsteile seines Gebietes beschränken bzw. umgekehrt einzelne Orts- oder Gebietsteile von der Verbandsmitgliedschaft ausschließen. Das Verbandsgebiet umfasst in diesem Fall nur die sich aus Anlage 1 ergebenden Gemeindegebiete.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist im Verbandsgebiet (§ 3) seiner Verbandsmitglieder Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 42–45 Sächsisches Wassergesetz. Sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist zur Vornahme aller in Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben stehenden Handlungen befugt, die der Erfüllung seiner Aufgaben förderlich sind.

(2) Ihm obliegen insbesondere die Beschaffung von Wasser einschließlich der Erschließung von Wasservorkommen, die Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser, welches in seiner Qualität der Trinkwasserverordnung entspricht

und die Bereitstellung und Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke. Hierzu übernimmt, plant, errichtet, unterhält, erneuert, erweitert, verwaltet und betreibt er alle zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erforderlichen Anlagen (insbesondere Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung einschließlich der Ortsnetze und Sonderanlagen) nach den anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den behördlichen Auflagen und Anordnungen.

(3) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

(4) Der Zweckverband hat das Recht und die Pflicht, in Erfüllung seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zur Regelung der öffentlichen Wasserversorgung, zur Erhebung von Entgelten oder Gebühren und Beiträgen, über den Anschluss- und Benutzungzwang sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen zu erlassen. Soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, kann der Zweckverband seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Benutzern regeln und abrechnen.

(5) Der Zweckverband kann auf Grundlage gesondert abzuschließender Verträge, Wasser über das Verbandsgebiet nach § 3 hinaus liefern.

(6) Der Zweckverband kann Gemeinden und Verbände, welche nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, auf Grundlage gesondert abzuschließender Verträge bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung unterstützen. Darüber hinaus kann der Zweckverband Gemeinden und Verbänden, auf Grundlage gesonderter Verträge, bei der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit unterstützen. Er ist insbesondere im Rahmen seiner Kapazitäten im Einzelfall berechtigt, kaufmännische oder technische Betriebsführungsleistungen für Dritte zu erbringen.

(7) Die Mitgliedsgemeinden unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben; insbesondere gestatten sie ihm die kostenlose Inanspruchnahme von im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Wegen und Flächen zur Errichtung, Verlegung, Unterhaltung und Betrieb von Versorgungsleitungen und anderen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung.

(8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, auch ohne das zur Aufgaben-Erfüllung erforderliche Vermögen an diese zu übertragen. Er darf Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung ganz oder teilweise betrauen und ist berechtigt, Unternehmen und Betriebe zu errichten, zu erwerben, zu pachten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

(9) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt im Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung keine Gewinnerzielungsabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit diese Verbandssatzung keine anderen Festlegungen trifft, finden die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) über den Zweckverband und die für Gemeinden geltenden Vorschriften, insbesondere die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Beteiligungsschlüssel

(1) Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Zweckverbandes besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds (Verbandsräte). Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat dieser Gemeinde einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(2) Für die Verbandsräte, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer Amtszeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus. Dies gilt nicht für Fälle des § 51 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsGemO. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter der Verbandsmitglieder von ihrem Stellvertreter nach §§ 54 Abs. 1, 54 Abs. 2 bzw. 55 Abs. 4, 59 SächsGemO vertreten.

(3) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die den einzelnen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung zustehenden Stimmzahlen werden nach der in der Trinkwasserversorgungsbilanz verkauften Trinkwassermengen im Verbandsgebiet gemäß § 3 ermittelt. Dabei darf ein Verbandsmitglied nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl auf sich vereinen. Ist dies aufgrund der rechnerischen Ermittlung der Fall, wird der Stimmenanteil auf zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl gekappt. Die Stimmenzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ergibt sich wie folgt:

- bis 10.000 m³ 1 Stimme
 - je weitere angefangene 10.000 m³ je 1 weitere Stimme
- Für das laufende Jahr ist jeweils die Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vor-Vorjahres maßgebend. Die Verbandsversammlung stellt die Stimmenverhältnisse spätestens in der letzten Verbandsversammlung des Vorjahrs fest.

Für neu aufgenommene Verbandsmitglieder wird der Stimmenanteil bis zum Vorliegen der Werte der verkauften Trinkwassermengen entsprechend der zu erwartenden Jahresmenge auf Grundlage der Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vor-Vorjahres geschätzt.

(5) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter gemäß § 6 Abs. 1 abgegeben.

(6) Zum Zwecke der Bewertung der Anteile der Verbandsmitglieder am Zweckverband für deren Vermögensrechnung (Bilanz) gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO, § 61 Abs. 6 SächsKomHVO wird ein Beteiligungsschlüssel dergestalt festgelegt, dass die Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des Vorjahres maßgebend ist. Gleches gilt sinngemäß für die Angaben des Zweckverbandes hinsichtlich der anteiligen Haftungsverpflichtungen der Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband (Gesamtverschuldung).

§ 7 Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Der Einberufung sollen die erforderlichen Sitzungsunterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Des Weiteren ist im Ausnahmefall die Zur-Verfügung-Stellung der erforderlichen Sitzungsunterlagen als Tischvorlage zulässig. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Verbandsversammlung, wobei der Tag der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet wird. In Eilfällen (§§ 47 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO) kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen kann von einer ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

(5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann in der Verbandsversammlung behandelt werden, wenn es sich um Eilfälle im Sinne von §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO handelt. Ob ein Eilfall vorliegt entscheidet der Verbandsvorsitzende.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO zu fertigen.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten und stimmberechtigt ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss sie innerhalb von vier Wochen erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen werden. In diesem Fall ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; darauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschlussfassung und Wahlen. Den Beschlüssen der Verbandsversammlung soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.

(4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.

(5) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

(6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenentnahmen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(7) Einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen nach § 6 Abs. 4 bedarf der Beschlussfassung über

- a) die Auflösung des Zweckverbandes (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4),
- b) den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4).

(8) Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen nach § 6 Abs. 4 bedarf der Beschlussfassung über

- a) das Ausscheiden einzelner Mitglieder (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4),
- b) die Änderung der Verbandssatzung (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1),
- c) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 6).

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein anwesendes Verbandsmitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 9**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, aufgrund dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig sind.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

1. Änderungen der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung Allgemeiner Versorgungsbedingungen und der dazugehörigen Tarife des Zweckverbandes,
4. die Auflösung des Zweckverbandes nebst Bestellung von Abwicklern, die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss einzelner Mitglieder,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren persönlicher Stellvertreter,
6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
7. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert von mehr als 250.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans,
9. die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften außerhalb der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplans; die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung für die Kreditaufnahme bleibt unberührt,
10. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von mehr als 50.000,00 €,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von mehr als 200.000,00 €,
12. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung und des dazugehörigen Wirtschaftsplans,
13. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
14. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
15. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
16. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Durchführung der örtlichen Prüfung,
17. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
18. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
19. die Entlastung des Geschäftsführers für das vorangegangene Geschäftsjahr,
20. die Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes, insbesondere die Einstellung, Vergütung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und sonstige, die Bediensteten betreffende personalrechtlichen Entscheidungen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer übertragen ist,

21. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und an den Verwaltungsrat sowie
22. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat oder vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

(3) Die Verbandsversammlung kann – soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – einzelne Zuständigkeiten stets widerruflich dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie vier weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Für jeden der beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und der vier weiteren Mitglieder wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Für die Mitglieder, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit dem Ende ihrer Amtszeit. Gleiches gilt für die gewählten Stellvertreter.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann beratende Mitglieder bestellen und wieder abberufen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates haben keine Stimme.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so endet auch die Mitgliedschaft des Vertreters dieses Verbandsmitgliedes im Verwaltungsrat. In diesem Fall ist für den Rest seiner Amtszeit als Verwaltungsrat ein neues Mitglied zu wählen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied im Verwaltungsrat seine Befugnis zur Vertretung des Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung verliert.

§ 11 Einberufung und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muss, beantragen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Einberufung, Geschäftsgang und Beschlüsse der Verbandsversammlung (§§ 7 und 8) sinngemäß.

(3) Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung gilt für den Verwaltungsrat entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bereitet und berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und gibt der Verbandsversammlung eine entsprechende Beschlussempfehlung.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 1. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von mehr als 2,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans; der Verwaltungsrat hat in der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren,
 2. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans in Höhe von mehr als 1,5 Mio. €,
 3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans in Höhe von mehr als 1,5 Mio. €,
 4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von mehr als 25.000,00 € und nicht mehr als 50.000,00 €,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von mehr als 100.000,00 € und nicht mehr als 200.000,00 €,
 6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Wert von mehr als 100.000,00 € und nicht mehr als 250.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans, sowie
 7. die Vergütung des Geschäftsführers.

§ 13 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ist der Verbandsvorsitzende, nicht aber zugleich auch seine Stellvertreter zu wählen, etwa weil das kommunale Wahlamt des Verbandsvorsitzenden vor Ablauf der Wahlperiode endet, sind die Stellvertreter gleichwohl berechtigt, für die Wahl des Verbandsvorsitzenden zu kandidieren. In diesem Fall findet zugleich mit der Wahl des Verbandsvorsitzenden auch die Wahl der Stellvertreter statt.

(2) Wahlen werden getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Verbandsversammlung dem widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Andernfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie sämtliche Aufgaben, die weder durch gesetzliche Bestimmungen noch durch diese Satzung zwingend der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist, unabhängig von den Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 8, Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(4) Dem Verbandsvorsitzenden werden insbesondere folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von bis zu 2,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans; der Verbandsvorsitzende hat in der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren,
2. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans in Höhe von bis zu 1,5 Mio. €,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans in Höhe von bis zu 1,5 Mio. € im Einzelfall,
4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von bis zu 25.000,00 €,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen oder den Erlass bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von bis zu 100.000,00 €,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert bis zu 100.000,00 €; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans,

(5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse delegieren. Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse, insbesondere die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, zur dauernden selbstständigen Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen (vgl. § 16 Abs. 2).

(7) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes sicherzustellen.

(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates oder der

Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat oder der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen, den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Zweckverband und einzelnen Verbandsmitgliedern.

(10) Der Verbandsvorsitzende hat den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 15 Bedienstete

Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 16 Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer, welcher durch die Verbandsversammlung bestellt wird (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 17).

(2) Im Rahmen der auf ihn übertragenen Tätigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Zweckverband nach innen und außen.

(3) Dem Geschäftsführer werden die folgenden Befugnisse zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen:

1. Bewirtschaftung von Einnahmen des Wirtschaftsplans,
2. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie Kassenkrediten zu den allgemein üblichen Bedingungen in Höhe von bis zu 1,0 Mio. € im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans; die Geschäftsführung hat dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung über den Abschluss solcher Geschäfte sowie über Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der abgeschlossenen Geschäfte zu berichten und diese zu dokumentieren,
3. Bestellung von Sicherheiten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans in Höhe von bis zu 0,5 Mio. €,
4. Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans in Höhe von bis zu 1,0 Mio. € im Einzelfall,
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten mit einem Verkehrswert von bis zu 10.000,00 €,
6. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen oder Erlass bzw. Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von bis zu 50.000,00 €,
7. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplans,
8. die Regelungen der Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes mit Ausnahme des Geschäftsführers, insbesondere die Einstellung, Vergütung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und sonstige, diese Bediensteten betreffende personalrechtlichen Entscheidungen und Anweisungen (z.B.

Dienstanweisungen). Der Geschäftsführer ist insoweit auch Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

(4) Weitere Aufgaben und Kompetenzen können dem Geschäftsführer zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen werden; diese sind von der Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer niedzulegen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 18).

(5) Der Geschäftsführer hat eine beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsgremien.

§ 17

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsorgane

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in den Zweckverbandsorganen sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften des SächsKomZG und ergänzend die Vorschriften der SächsGemO Anwendung. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden (vgl. § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG i.V.m. § 21 SächsGemO).

III.

Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 18

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt,
2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt,
3. neben dem Betriebsausschuss weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können.

(2) Soweit sich aus den vorangegangenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft und § 131 SächsGemO entsprechend.

§ 19

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband kalkuliert seine Leistungen und Lieferungen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichtaufgabe nach § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes stehen, kostendeckend und hat seine Wirtschaftsführung so zu planen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Der Zweckverband erhebt kostendeckende Entgelte entsprechend den gesetzlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Sollen die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden, bestimmt sich der Maßstab, nach dem die Heranziehung erfolgen soll, nach dem Anteil des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 des Verbandsmitgliedes vom Zweckverband abgegeben wurde im Verhältnis zu der Gesamtmenge des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 vom Zweckverband abgegeben wurde. Maßgeblich für die Bestimmung der abgegebenen Trinkwassermenge ist das Vor-Vorjahr.

(4) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt und kann während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).

(5) Auf die Umlagen können vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben werden, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Zweckverband zu zahlen sind.

§ 21

Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung mit einem Wirtschaftsplan nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 12).

§ 22

Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Übrigen gelten §§ 103 bis 109 SächsGemO entsprechend.

§ 23

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres werden ein aus der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufgestellt.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich dem mit der örtlichen Prüfung gemäß §§ 22, 9 Abs. 2 Nr. 16 dieser Satzung Beauftragten und einem von der Verbandsversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Jahresabschlussprüfung zu.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Verwaltungsrat zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung der Verbandsversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

(5) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss spätestens bis 31. Dezember des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Zweckverbandes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 19).

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 5 beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.

IV.

Änderung der Verbandssatzung, Zusammenarbeit, Aufnahme bzw. Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 24

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 8 b) mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 25

Zusammenarbeit, Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Zweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzuufen.

§ 26

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

(1) In den Zweckverband können weitere Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Verwaltungsverbände, Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Mitglied aufgenommen werden.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag an den Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der einzubringenden Anlagen, werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Sollte keine Einigung über den Wert der einzubringenden Anlagen erzielt werden können, wird dieser durch ein Schiedsgutachten eines durch den Zweckverband und das aufzunehmende Mitglied einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer/ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

(4) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 27

Ausschluss und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist unter Vorlage eines Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes ist mindestens ein Jahr vor dem beantragten Zeitpunkt des Ausscheidens zu stellen. Ein Anspruch auf Ausscheiden wird durch die Regelungen in dieser Satzung nicht begründet.

(2) Ein Verbandsmitglied kann auf schriftlichen Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Verbandsmitglieds ausgeschlossen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem Ausschluss nicht entgegenstehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das auszuschließende Verbandsmitglied

1. die Verpflichtungen aus der Verbandssatzung nicht erfüllt,
2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder
3. durch eigene Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht sowie
4. die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist und
5. für den Zweckverband keine unvertretbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ein Ausschluss ist nur möglich; wenn das Verbandsmitglied bei jeder Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

(3) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den bestehenden Ausschlussgründen zu geben.

(4) Der Beschluss über das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Verbandsmitglieds bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Das Ausscheiden und der Austritt eines Verbandsmitglieds erfolgen zum Beginn eines Wirtschaftsjahres, jeweils am 01. Januar um 0.00 Uhr.

(6) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für alle im Rahmen seiner bisherigen Mitgliedschaft im Zweckverband bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seines Ausscheidens bzw. seines Ausschlusses entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband; die Haftung endet nicht mit Wirksamwerden des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses aus dem Zweckverband.

(7) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied ist verpflichtet, solche finanziellen Nachteile auf eigene Kosten auszugleichen, die dem Zweckverband durch das Ausscheiden oder den Ausschluss des Verbandsmitglieds entstehen (insbesondere Trennungskosten, z.B. Kosten der erforderlichen technischen Abtrennung bzw. Umbindung des Versorgungssystems, Erstattung nutzlos gewordener Aufwendungen, Personal-, Verwaltungs- und sonstige Fixkosten, externe Gutachterkosten, etc.).

(8) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglied hat anteilig Bedienstete des Zweckverbandes zu übernehmen. Über die Anzahl der zu übernehmenden Bediensteten entscheidet die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßstabs, der sich bestimmt nach dem Anteil des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 des Verbandsmitgliedes vom Zweckverband abgegeben wurde im Verhältnis zu der Gesamtmenge des Trinkwassers, welches auf dem Verbandsgebiet nach § 3 vom Zweckverband abgegeben wurde. Maßgeblich für die Bestimmung der abgegebenen Trinkwassermenge ist das Vorjahr.

(9) Zur Übernahme der Trennungskosten nach Abs. 7 sowie der Bediensteten nach Abs. 8 sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

(10) Die Bedingungen des Ausscheidens werden wie folgt festgelegt:

1. Bewertungsstichtag ist der Vortag des Stichtages gemäß Abs. 5 (31. Dezember um 24.00 Uhr).
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die auf seinem Gebiet belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mit Stand zum Bewertungsstichtag zum beim Zweckverband vorhandenen Restbuchwert zu übernehmen, sofern der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Dasselbe gilt für solche Anlagen und Einrichtungen, die nicht auf dem Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitglieds belegen sind, jedoch ausschließlich der Wasserversorgung dieses Verbandsmitglieds dienen.
3. Das überörtliche Anlagevermögen verbleibt im Übrigen beim Zweckverband. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat hierfür keinen Anspruch auf Ausgleich in Geld.
4. Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt anteilig sonstiges Verwaltungsvermögen (zum Restbuchwert) und Verbindlichkeiten (zu den Rückzahlungsbeiträgen) des Zweckverbandes. Der vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmende Anteil bemisst sich nach dem Maßstab gemäß § 27 Abs. 8. Ist eine den Zweckverband befreidende Übernahme von Verbindlichkeiten nicht möglich, ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, den Zweckverband insoweit freizustellen.
5. Darüber hinaus hat das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.

(11) Abs. 10 gilt für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entsprechend.

§ 28 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 8 Abs. 7 a) mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der

satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.

(2) Anträge auf Auflösung des Zweckverbandes müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

(3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die auf ihren Gebieten belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert, es sei denn sie dienen ausschließlich der Wasserversorgung eines anderen Verbandsmitglieds. In diesem Fall übernimmt dieses Verbandsmitglied die betreffenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert. Für die Verteilung des überörtlichen Vermögens, welches der Versorgung mehrerer Verbandsmitglieder dient, haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung abzuschließen, welche spätestens mit Beschluss der Auflösung vorliegen muss. Für das überörtliche Vermögen gelten gleichfalls die Restbuchwerte des Zweckverbandes. Im Übrigen werden das vorhandene Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Zweckverband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist entsprechend dem in § 27 Abs. 8 festgelegten Maßstab vorzunehmen. In gleichem Verhältnis sind alle Folgelasten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(5) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigten Bediensteten einschließlich der Ausbildungsverhältnisse sind nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 8 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

(7) Im Übrigen gilt § 62 SächsKomZG.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen sowie die ortsüblichen Bekanntgaben des Zweckverbandes im Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Landkreisbote.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen wegen ihres Umfangs durch Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht möglich, so genügt die Bekanntgabe des Ortes an dem sie eingesehen werden können. Beginn und Ende, sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt.

**§ 30
In-Kraft-Treten**

ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 24. April 2015 außer Kraft.

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung

Neustadt in Sachsen, 23. November 2018

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz: Auflistung der Verbandsmitglieder

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:

- Gemeinde Bahretal
- Gemeinde Dohma
- Gemeinde Dörrröhrsdorf-Dittersbach (nur mit dem Ortsteil Wünschendorf)
- Gemeinde Kurort Rathen
- Gemeinde Müglitztal
- Gemeinde Rathmannsdorf
- Gemeinde Rosenthal-Bielatal
- Gemeinde Struppen
- Große Kreisstadt Sebnitz
- Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
- Stadt Bad Schandau (ohne den Ortsteil Krippen)
- Stadt Dohna
- Stadt Heidenau
- Stadt Hohnstein
- Stadt Königstein (ohne den Ortsteil Pfaffendorf)
- Stadt Liebstadt
- Stadt Neustadt/Sa.
- Stadt Wehlen (nur mit dem Ortsteil Pötzscha)

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

7. März 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.